Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 762

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen

(30. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über das Seelotswesen

- Drucksache 393 -

1. Bericht des Abgeordneten Schmidt (Hamburg):

Der Entwurf eines Gesetzes über das Seelotswesen — Drucksache 393 — wurde in der 27. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 30. April 1954 an den Ausschuß für Verkehrswesen (AfV) zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

In der Zeit vom 1. bis 14. Mai 1954 unternahm der AfV eine Sitzungs- und Besichtigungsreise nach Schleswig-Holstein und besuchte die Städte Lübeck, Kiel, Holtenau und Rendsburg, um sich an Ort und Stelle mit der Praxis des Seelotswesens vertraut zu machen. Gelegentlich dieser Bereisung wurden Sachverständige der Verwaltung, der Schiffahrt, des Deutschen Lotsenbundes als Spitzenorganisation der einzelnen Lotsenbrüderschaften und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr gehört. Der Deutsche Lotsenbund und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben ihre Stellungnahmen später schriftlich dem AfV vorgelegt.

In seiner 18. Sitzung am 22. Juni 1954 begann der AfV mit der Beratung der Drucksache 393 und beschloß, einen „Unterausschuß Seelotsengesetz" einzusetzen mit der Aufgabe, die weitere Behandlung des Gesetzentwurfs vorzubereiten.

Der „Unterausschuß Seelotsengesetz" führte in zwei Sitzungen am 25. Juni und 8. Juli 1954 die Einzelberatung des Gesetzentwurfs durch und legte dem Gesamtausschuß für Verkehrswesen in der 19. Sitzung am 13. Juli 1954 das Ergebnis seiner Arbeit vor. Der AfV beschloß einstimmig, dem Plenum des Deutschen Bundestages zur zweiten und dritten Beratung zu empfehlen, den Entwurf eines Gesetzes über das Seelotswesen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

I. Allgemeines

Durch die jüngere Geschichte des Seelotswesens ziehen sich wie ein roter Faden die Gegensätze zwischen Lotsen und Aufsichtsbehörden in ihrer Auffassung über die Rechtsstellung des Seelotsen. In zahlreichen Rechtsstreitigkeiten vor Zivil-, Straf- und Versorgungsgerichten sowie in Eingaben an die obersten Verkehrsbehörden und die Parlamente bemühten sich die Lotsen mit Nachdruck bisher darum, als echte, freie Gewerbetreibende anerkannt zu werden, die ihr konzessioniertes Gewerbe zwar unter staatlicher Aufsicht ausüben, jedoch für ihre Dienste unmittelbare, privatrechtliche Ansprüche gegen gelotste Schiffe erlangen.

De jure ist den Seelotsen die Rechtsstellung als Gewerbetreibende auch in zahlreichen Lotsordnungen zugesprochen worden.

De facto haben aber die Aufsichtsbehörden der Länder und nach 1919 des Reichs die Seelotsen als abhängige und unselbständige Träger öffentlicher Aufgaben behandelt, die ihr Entgelt vom Staat aus den als öffentliche Abgaben eingezogenen Lotsgeldern erhalten.

Der AfV sieht es als wesentliche Aufgabe des Entwurfs an, nicht nur das Seelotswesen bundeseinheitlich zu regeln, sondern auch die Rechtsstellung der Seelotsen so klar und ausdrücklich zu umreißen, daß künftige Streitigkeiten darüber vermieden werden.

Hinsichtlich der **Seelotsen,** die **außerhalb der Reviere** tätig sind, läßt der Entwurf (Dritter Abschnitt) — auch nach Auffassung des Deutschen Lotsenbundes — keinen Zweifel offen. Sie üben ein **echtes freies Gewerbe** aus, das lediglich der Gewerbeaufsicht durch die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung untersteht.

Hinsichtlich der **Seelotsen der Reviere** (Zweiter Abschnitt) stimmte der AfV mit dem Regierungsentwurf zwar in folgenden Grundsätzen überein:

> Auf den Revieren wird dem Bund neben der Aufsicht nur die Einrichtung und die Unterhaltung des Lotswesens, d. h. lediglich die allgemeine Vorsorge für einen leistungsfähigen Lotsbetrieb, als Aufgabe zugewiesen (§ 3). Soweit auf einzelnen Revieren nicht Bedienstete des Bundes als Lotsen eingesetzt sind, erfüllt der Bund diese Aufgabe, indem er ausreichenden Anreiz für die Betätigung erfahrener Nau-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 2551

tiker als Lotsen schafft (u. a. § 7 Satz 2), deren Auswahl und Tätigkeit durch Aufsichtsbehörden und Selbstverwaltungskörperschaften sorgfältig überwacht (§§ 9 bis 21, 26 bis 30 und 32) und ihnen erforderlichenfalls auch die technischen Lotseinrichtungen zur Verfügung stellt (§§ 3 und 30). Die **Seelotsen** sind **selbständige Berufstätige** und führen die **Lotsung in eigener Verantwortung** durch. Der Anspruch auf Lotsgeld steht dem einzelnen Seelotsen zu; er ist kein Anspruch des Bundes öffentlich-rechtlicher Art (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b).

Dagegen kann sich der AfV dem Regierungsentwurf insofern nicht anschließen, als dessen §§ 1 und 8 auch die Seelotsen der Reviere als Gewerbetreibende bezeichnen. Mit dem Begriff eines **„Gewerbes"** sind die positive Aufsicht und die Sorgepflicht des Bundes für die technischen Hilfsmittel des Lotsbetriebes, vor allem aber der Ausschluß jeden Wettbewerbs zwischen den einzelnen Seelotsen durch die Börtordnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 3) und die strengen Standespflichten kaum zu vereinbaren. Gerade die beiden letzten Merkmale geben, wenn sie auf einen selbständigen Beruf Anwendung finden, dem **„freien Beruf"** das Gepräge. Der Vorschlag des AfV definiert daher in § 25 die **Tätigkeit der Revierlotsen** als Ausübung eines **freien, nichtgewerblichen Berufs.**

II. Im einzelnen

Änderungen
gegenüber dem Regierungsentwurf (RE)

Zu § 1

Da die Definition des § 1 sowohl die Revierlotsen als auch die Seelotsen außerhalb der Reviere umfassen soll, muß nach den Ausführungen unter I das Wort „gewerbsmäßig" durch den Oberbegriff **„berufsmäßig"** ersetzt werden. Die Sätze 3 und 4 des Regierungsentwurfs wurden gestrichen und in den § 25 als Absatz 2 aufgenommen, um die Legaldefinition der **Rechtsstellung des Seelotsen** zu ergänzen.

Zu § 5

Nach der Änderung des § 1 Abs. 1 werden auch die Bediensteten des Bundes, die als Seelotsen eingesetzt sind, von der Definition erfaßt. Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist die Bestimmung des § 55 Abs. 1 RE, welche die Anwendung des Gesetzes für diesen Kreis der Seelotsen einschränkt, in den Ersten Abschnitt aufgenommen. Der Vorschlag des AfV hat die Zahl der anwendbaren Vorschriften erweitert; er schließt für Bedienstete des Bundes nur diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs aus, die mit dem **Dienstverhältnis zum Bund** unvereinbar oder wegen der **beamtenrechtlichen Vorschriften** überflüssig sind.

Zu § 6 (§ 5 RE)

In Absatz 1 wird die **Anhörung der Bundeslotsenkammer** vorgeschrieben. Die Rechtsverordnungen zur Regelung der Lotsgebühren und -gelder werden als **Lotstarifordnungen** bezeichnet, um jeden Zweifel über die **privatrechtliche Art des Lotsgeldes** auszuschließen.

Zu Absatz 2 vertrat der AfV die Auffassung, daß den Lotstarifordnungen wegen ihres beschränkten Anwendungsbereichs kaum eine Bedeutung für das allgemeine Preisgefüge zukommt.

Die Möglichkeit einer Delegation an die Aufsichtsbehörden wurde aus Gründen der **Verwaltungsvereinfachung** auch auf Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c ausgedehnt.

Der neue letzte Satz ist erforderlich, um Zweifel über die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen für den Fall auszuschließen, daß der Bundesrat das Gesetz als ganzes weiterhin für zustimmungsbedürftig hält. Sachlich erscheint dem AfV der Ausschluß der Zustimmungsbedürftigkeit berechtigt, da Rechtsverordnungen zu § 6 nur Angelegenheiten regeln können, die in **bundeseigener Verwaltung** durchgeführt werden.

Zu § 7 (§ 6 RE)

Die Ergänzung im letzten Satz stellt klar, daß bei der Errechnung der Lotsgeldtarife auch auf die Möglichkeit einer **ausreichenden Versorgung** Bedacht zu nehmen ist.

Zu § 9 (§ 8 RE)

Siehe Bemerkung zu § 1.

Zu §§ 10 bis 14 (§§ 9, 10, 11 und 13 RE)

Der Regierungsentwurf läßt eine genaue Regelung des **Werdeganges vom Bewerber zum Seelotsen** vermissen. Der Vorschlag des AfV stellt klar, daß der Anwärter bei Erfüllung aller Voraussetzungen Anspruch auf Bestallung hat, und bringt nähere Vorschriften über die Behandlung der Bewerber und Anwärter. Die sachlichen **Voraussetzungen für die Bestallung zum Seelotsen** bleiben gegenüber dem RE unverändert.

Zu § 15 (§ 12 RE)

Eine Einschränkung der Lotstätigkeit nach Art und Größe der Schiffe lediglich auf die Dauer von zwei Jahren wird vor allem auf den Revieren nicht ausreichen, auf denen große Passagierschiffe verkehren. Nach dem Vorschlag des AfV soll es den **Lotsordnungen** überlassen bleiben, die Dauer nach den Verhältnissen der einzelnen Reviere festzusetzen.

Zu § 18 (§ 16 RE)

Nicht jede Handlung oder Unterlassung eines Seelotsen, die seine weitere Tätigkeit als Gefahr für die **Sicherheit des Verkehrs** erscheinen läßt, wird einen Seeunfall im Sinn des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen verursacht haben. Trotzdem muß auch in solchen Fällen die Möglichkeit der **vorläufigen Berufsuntersagung** gegeben sein. Indem sie nach dem Vorschlag des AfV auf

Fälle beschränkt bleibt, die Gegenstand einer seeamtlichen Untersuchung oder eines Strafverfahrens sind, ist gleichzeitig ihrer extensiven Ausnutzung durch die Verwaltung vorgebeugt.

Zu § 21 (§ 19 RE)

Die neue Fassung stellt klar, daß die Behörde über einen Antrag auf Verlängerung der Bestallung nach billigem Ermessen entscheidet.

Zu § 25

Der neu eingefügte § 25 bringt die Legaldefinition für die **Rechtsstellung des Seelotsen,** die der AfV für erforderlich hält (siehe I. Allgemeines). Entsprechend wurde auch die Überschrift des 3. Unterabschnittes ergänzt.

Zu § 28 (§ 25 RE)

Die Einfügung der Worte „nach der Lotsordnung" in Absatz 2 beseitigt den Zweifel, ob die Bestimmung auch dann schon anwendbar ist, wenn der Kapitän zur Annahme eines Lotsen nach allgemeinen nautischen Erfahrungen oder nach Anweisungen seines Reeders verpflichtet gewesen wäre.

Zu § 29 (§ 26 RE)

Lediglich aus sprachlichen Gründen wurde das Wort „die" durch das Wort „seine" ersetzt.

Zu § 32 (§ 29 RE)

Der Vorschlag des AfV nimmt die Bestimmung des Absatzes 3 des Regierungsentwurfs aus Gründen der Systematik als neue Nr. 9 in den Absatz 1 auf.

Bei dem neuen Absatz 3 geht der AfV von der Überlegung aus, daß gegen die **vorläufige Berufsuntersagung** nicht nur die Klage vor den Verwaltungsgerichten, sondern auch der Antrag zulässig ist, die Vollziehung von Gerichts wegen auszusetzen. Darüber hinaus hat der Betroffene Schadensersatzansprüche nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, falls sich der Verwaltungsakt als Amtspflichtverletzung erweisen sollte. Damit ist für **genügenden Rechtsschutz** gesorgt. Im übrigen sollen im Fall der Erkrankung und der vorläufigen Berufsuntersagung (§ 18 Abs. 1) die Mitglieder der **Lotsenbrüderschaft** ihren vorübergehend berufsuntätigen Kollegen unterstützen, da seine Tätigkeit inzwischen von der Gesamtheit der Mitglieder zusätzlich übernommen wird und die entsprechenden Entgelte der Gesamtheit zufließen.

Zu § 35 (§ 32 RE)

Absatz 1 RE wurde lediglich aus sprachlichen Gründen geändert.

Zu § 36 (§ 33 RE)

Absatz 6 RE wurde gestrichen; die darin enthaltene Regelung soll der Satzung überlassen bleiben.

Zu § 40 (§ 37 RE)

Siehe Bemerkungen im letzten Absatz zu § 6.

Zu § 41 (§ 38 RE)

In dem Bestreben, den **Gedanken der Selbstverwaltung** zu fördern, räumt der Vorschlag des AfV der Mitgliederversammlung das Recht ein, den Sitz der Bundeslotsenkammer zu bestimmen.

Der Vorschlag des AfV gibt jeder Brüderschaft mindestens eine Stimme; Brüderschaften mit mehr als 100 Mitgliedern jedoch zwei Stimmen, um das **Gleichgewicht zwischen großen und kleineren Revieren** herzustellen.

Der Absatz 3 wurde aus sprachlichen Gründen geändert.

Zu § 45 (§ 42 RE)

Die Einfügung in Absatz 1 Satz 1 stellt sicher, daß auch ein stellvertretender Vorsitzender gewählt wird. Satz 2 entspricht Absatz 3 RE.

Die Umstellung in Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß der „wichtige Grund" Voraussetzung sowohl für die Versagung als auch für den Widerruf der Bestätigung ist. Im Satz 3 fehlt der letzte Satz des Absatzes 4 RE; es soll der Satzung überlassen bleiben, die Entschädigung für den Vorsitzenden zu regeln.

Zu § 46 (§ 43 RE)

Absatz 1 Satz 2 RE erscheint dem AfV entbehrlich.

Nach der Neufassung des Satzes 2 soll bei Stimmengleichheit die **Stimme des Vorsitzenden** den **Ausschlag** geben, damit in jedem Fall ein Beschluß zustandekommt.

Der neue Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 55 Abs. 2 RE. Der AfV hält es für richtig, die Zahl der Vertreter für die Bediensteten des Bundes vom Bundesminister für Verkehr bestimmen zu lassen, damit Veränderungen der Verhältnisse jederzeit berücksichtigt werden können.

Zu § 48 (§ 45 RE)

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ist es Aufgabe der Lotsenbrüderschaft, die einzelnen Seelotsen auf die **Erfüllung der Berufspflichten** hin zu überwachen. Die positive Aufsicht der Behörden soll deshalb nach Ansicht des AfV auf Maßnahmen gegenüber der Lotsenbrüderschaft beschränkt bleiben.

Zu § 49 (§ 46 RE)

Die **Lotstätigkeit auf hoher See** kann durch ein Bundesgesetz nur für Deutsche geregelt werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im **Geltungsbereich des Gesetzes** haben. Aus diesem Grund erscheint es dem AfV entbehrlich, im vorliegenden Gesetzentwurf besonders darauf hinzuweisen.

Zu §§ 50 und 53 (§§ 47 und 50 RE)

Die Einfügung der Worte „ohne Zustimmung des Bundesrats" dienen lediglich der Klarstellung (siehe Bemerkung letzter Absatz zu § 6).

Zu § 54 (§ 51 RE)

Wegen der Neufassung des Absatzes 1 siehe Bemerkung zu § 28.

In Absatz 2 ist das Wort „beratende" eingefügt, um klarzustellen, daß die Strafbestimmung nur die Tätigkeit des Seelotsen im Sinn des § 27 Abs. 1 schützt.

Zu §§ 56 und 58 (§§ 53 und 56 RE)

Nach dem Vorschlag des AfV wird in § 58 als neue Nr. 4 eine Ermächtigung zum **Erlaß einer Lotsensignalordnung** eingefügt, um die in ihrem rechtlichen Bestand zweifelhafte Ermächtigung des § 145 StGB entbehrlich zu machen. Die Vorschriften der danach zu erlassenden Lotsensignalordnung werden durch die Ergänzung in § 56 Abs. 1 Nr. 5 strafrechtlich geschützt.

Zu dem Zusatz „ohne Zustimmung des Bundesrats" im § 58 siehe Bemerkung zu §§ 50 und 53.

Bonn, den 13. Juli 1954

Schmidt (Hamburg)
Berichterstatter

2. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

a) dem Entwurf eines Gesetzes über das Seelotswesen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen;
b) die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung für erledigt zu erklären.

Bonn, den 13. Juli 1954

Der Ausschuß für Verkehrswesen

Rümmele	**Schmidt** (Hamburg)
Vorsitzender	Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes

über das Seelotswesen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Seelotse im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nach behördlicher Zulassung auf See oder auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen berufsmäßig Schiffe als orts- und schiffahrtskundiger Berater geleitet. Der Seelotse gehört nicht zur Schiffsbesatzung.

(2) Seeschiffahrtstraße im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist auch der Nord-Ostsee-Kanal.

§ 2

Reviere im Sinne dieses Gesetzes sind Fahrtstrecken, für die zur Sicherheit der Schiffahrt die Bereitstellung einheitlicher ständiger Lotsendienste angeordnet ist.

§ 3

(1) Die Aufsicht über das Seelotswesen sowie die Einrichtung und Unterhaltung des Seelotswesens in den Revieren sind Aufgaben des Bundes.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt nachgeordnete Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes als Aufsichtsbehörden.

§ 4

Die Selbstverwaltung des Seelotswesens in den Revieren obliegt den Lotsenbrüderschaften und der Bundeslotsenkammer.

§ 5

Auf das Seelotswesen der Reviere, in denen noch Bedienstete des Bundes als Seelotsen eingesetzt werden, finden die Vorschriften der §§ 4, 7 Satz 2, 9, 14, 16 bis 25, 31 bis 45, 46 Abs. 1 bis 3, 47 bis 53, 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 57 keine Anwendung und die Vorschriften der §§ 6, 10 bis 13 und 15 nur sinngemäß Anwendung. Die allgemeinen Rechtsvorschriften für Bedienstete des Bundes bleiben unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Lotswesen der Reviere

1. Allgemeine Revierordnung

§ 6

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und nach Anhörung der Küstenländer sowie der Bundeslotsenkammer durch

1. Lotsordnungen
   a) die Reviere und ihre Grenzen;
   b) die Verwaltung und Ordnung der Reviere;
   c) die Voraussetzungen, unter denen Schiffe beim Befahren des Reviers zur Annahme eines Lotsen verpflichtet sind;
2. Lotstarifordnungen
   a) die Voraussetzungen der Gebührenpflicht;
   b) die Höhe der Gebühren für die Lotseinrichtungen des Bundes (Lotsgebühren) und der Entgelte für die Leistungen der Seelotsen (Lotsgelder).

(2) Die Lotsordnungen und Lotstarifordnungen sind Rechtsverordnungen. Die Lotstarifordnungen bedürfen, soweit sie die Gebühren für die Lotseinrichtungen des Bundes betreffen, der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Der Bundesminister für Verkehr kann die Ermächtigung nach Ab-

satz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c durch Rechtsverordnung auf die Aufsichtsbehörde übertragen. Die in diesem Absatz genannten Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 7

Bei der Festsetzung der Lotsgebühren ist auf das öffentliche Interesse an der Förderung des Verkehrs und die Deckung der öffentlichen Ausgaben für Lotszwecke Bedacht zu nehmen. Bei der Festsetzung der Lotsgelder ist darauf zu achten, daß die Seelotsen bei normaler Inanspruchnahme ein der Vorbildung und Verantwortung ihres Berufes entsprechendes Einkommen haben, und daß eine ausreichende Versorgung für den Fall des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes ermöglicht werden kann.

§ 8

Die Lotsgebühren und Lotsgelder werden nach näherer Bestimmung der Lotstarifordnung von Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder von der Lotsenbrüderschaft eingezogen. Sie werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

2. Bestallung der Seelotsen

§ 9

Wer den Beruf eines Seelotsen in einem Revier ausüben will, bedarf einer Bestallung.

§ 10

(1) Anträge auf Bestallung als Seelotse sind an die für das Revier zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

(2) Die Aufsichtsbehörde führt für jedes Revier eine Liste der Bewerber. In die Liste werden nur Deutsche aufgenommen, die das Befähigungszeugnis als Kapitän auf großer Fahrt besitzen. Die Aufnahme in die Liste ist dem Bewerber zu bestätigen und der Lotsenbrüderschaft mitzuteilen.

(3) Für Reviere, auf denen Schiffe mit einem Bruttoraumgehalt von mehr als 600 cbm im allgemeinen nicht verkehren, können die Lotsordnungen von der Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 Erleichterungen zulassen.

§ 11

(1) Die Eintragung in die Bewerberliste gewährt keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Bestallung und keinen Rang für eine spätere Auswahl.

(2) Jeder Bewerber hat von dem auf die Eintragung folgenden Kalenderjahr ab alljährlich bis zum 31. Dezember der Aufsichtsbehörde, welche die Bewerberliste führt, schriftlich anzuzeigen, ob er sein Bewerbungsgesuch aufrechterhält.

§ 12

(1) Die Aufsichtsbehörde wählt im Benehmen mit der Lotsenbrüderschaft die erforderliche Anzahl von Lotsenanwärtern aus der Bewerberliste aus.

(2) Als Lotsenanwärter darf nur ausgewählt und verwendet werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 noch erfüllt;
2. nach dem Erwerb des erforderlichen Befähigungszeugnisses mindestens sechs Jahre Bordstellungen als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier innegehabt hat;
3. durch ein vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft nachweist, daß er geistig und körperlich für den Seelotsenberuf geeignet ist, insbesondere das volle Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen hat;
4. nach seiner Lebensführung die Gewähr dafür bietet, daß er die für den Seelotsenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

§ 13

Der Anwärter hat sich der für das Revier vorgeschriebenen Ausbildung und nach deren Abschluß einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu unterziehen.

§ 14

(1) Nach Abschluß der Ausbildung und bestandener Prüfung ist der Anwärter von der Aufsichtsbehörde zum Seelotsen zu bestellen. Er erhält über die Bestallung als Seelotse eine von der Aufsichtsbehörde ausgefertigte Urkunde. Die Urkunde enthält

1. einen Hinweis auf dieses Gesetz;
2. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Seelotsen;
3. die Bezeichnung des Reviers, für das er bestellt ist.

Die Bestallung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

(2) Bei der Aushändigung der Urkunde ist der Seelotse auf die gewissenhafte Ausübung seines Berufes zu verpflichten.

§ 15

Die Lotsordnung kann vorsehen, daß der Seelotse nach seiner ersten Bestallung für eine Übergangszeit nur Schiffe bestimmter Art und Größe lotsen darf.

§ 16

Der Seelotse hat sich auf Verlangen der Aufsichtsbehörde der Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der See-Berufsgenossenschaft zu unterziehen und den Untersuchungsbefund der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 17

(1) Die Bestallung ist zu widerrufen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

(2) Die Bestallung ist zurückzunehmen, wenn

1. durch ein vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft festgestellt wird, daß der Seelotse infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben;
2. dem Seelotsen durch den unanfechtbar gewordenen Spruch eines Seeamtes das Befähigungszeugnis entzogen wird, dessen Besitz Voraussetzung für die Bestallung war;
3. der Seelotse die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt und dadurch ungeeignet erscheint, seinen Beruf weiterhin auszuüben.

§ 18

(1) Ist auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen des Seelotsen, die Gegenstand einer seeamtlichen Untersuchung oder eines Strafverfahrens sind, oder auf Grund des Gesundheitszustandes des Seelotsen die Annahme gerechtfertigt, daß der Seelotse die Sicherheit des Verkehrs durch die weitere Tätigkeit gefährdet, so ist ihm die Berufsausübung vorläufig zu untersagen, bis durch den unanfechtbar gewordenen Spruch eines Seeamtes, das rechtskräftige Urteil eines Gerichtes oder ein vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft geklärt ist, ob die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Wird in dem vertrauensärztlichen Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft festgestellt, daß der Seelotse nur vorübergehend außerstande ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben, so ist die vorläufige Untersagung aufzuheben, sobald durch vertrauensärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß der Hinderungsgrund nicht mehr besteht.

§ 19

Der Widerruf und die Zurücknahme der Bestallung sowie die vorläufige Untersagung der Berufsausübung werden von der Aufsichtsbehörde verfügt. Vor der Verfügung ist der Seelotse, im Falle der Zurücknahme der Bestallung auch die Bundeslotsenkammer zu hören. Die Verfügung ist mit Gründen zu versehen und dem Seelotsen zuzustellen.

§ 20

Im Falle der Zurücknahme der Bestallung nach § 17 Abs. 2 kann die Aufsichtsbehörde, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres, eine erneute Bestallung vornehmen, wenn die Annahme begründet ist, daß der Seelotse künftig den Anforderungen seines Berufes genügen wird.

§ 21

(1) Die Bestallung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Seelotse das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(2) Weist der Seelotse seine ausreichende körperliche und geistige Leistungsfähigkeit durch ein vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft nach, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Seelotsen die Dauer der Bestallung um jeweils ein Jahr verlängern, jedoch längstens bis zum Ende des Monats, in dem der Seelotse das siebzigste Lebensjahr vollendet.

§ 22

(1) Wird ein Revier aufgehoben, so sind die für dieses Revier geltenden Bestallungen zurückzunehmen und dafür auf Antrag Erlaubnisse nach § 49 zu erteilen.

(2) Werden mehrere Reviere zu einem Revier vereinigt, so gelten die für die einzelnen Reviere erteilten Bestallungen für das neue Revier.

§ 23

(1) Der Seelotse kann auf die Rechte aus der Bestallung verzichten.

(2) Der Verzicht ist der Aufsichtsbehörde gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird, falls die Aufsichtsbehörde nicht einem früheren Zeitpunkt zustimmt, mit Ablauf des dritten Monats wirksam, der auf die Abgabe der Erklärung folgt.

§ 24

Wird die Bestallung widerrufen oder nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 zurückgenommen, so hat die Aufsichtsbehörde die Bestallungsurkunde einzuziehen. Bei der Zurücknahme nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder § 22 Abs. 1, beim Erlöschen nach § 21 oder beim Verzicht auf die Bestallung ist die Bestallungsurkunde der Aufsichtsbehörde vorzulegen und von dieser mit einem Vermerk über den Grund des Erlöschens zu versehen.

3. Rechtsstellung und Pflichten der Seelotsen

§ 25

(1) Der für ein Revier bestellte Seelotse übt seine Tätigkeit als freien, nicht gewerblichen Beruf aus.

(2) Der Seelotse führt die Lotsung in eigener Verantwortung durch. Im übrigen unterliegt er der Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 26

Der Seelotse hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Dienstes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert.

§ 27

(1) Der Seelotse berät den Kapitän bei der Führung des Schiffes.

(2) Für die Führung des Schiffes bleibt der Kapitän auch dann verantwortlich, wenn er selbständige Anordnungen des Seelotsen hinsichtlich der Führung des Schiffes zuläßt.

§ 28

(1) Der Seelotse hat seine Lotstätigkeit solange auszuüben, bis er abgelöst oder vom Kapitän entlassen wird oder das Schiff den Bestimmungsort oder die Grenze des Reviers erreicht.

(2) Auf Schiffen, die nach der Lotsordnung zur Annahme eines Seelotsen verpflichtet sind, darf der Kapitän den Lotsen nicht entlassen, bevor das Schiff die Reviergrenze erreicht hat.

(3) Kann der Seelotse beim Verlassen des Reviers nicht ausgeholt werden, so ist er zu weiterer Lotstätigkeit nicht verpflichtet, jedoch auf Anforderung des Kapitäns berechtigt.

§ 29

(1) Der Seelotse hat seine für die Lotstätigkeit notwendigen Kenntnisse laufend zu ergänzen.

(2) Der Seelotse hat sich bei der Lotstätigkeit der technischen Hilfsmittel zu bedienen, deren Anwendung durch die seemännische Praxis, durch Weisungen der Aufsichtsbehörde oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten ist. Er hat die Einrichtungen des Lotswesens pfleglich zu behandeln.

§ 30

Der Seelotse hat der Aufsichtsbehörde und der Lotsenbrüderschaft jede Beobachtung, welche die Sicherheit der Schiffahrt betrifft, unverzüglich mitzuteilen; insbesondere hat er über jeden Unfall eines von ihm gelotsten Schiffes zu berichten und auf Verlangen weitere Auskünfte zu geben. Veränderungen oder Störungen an den Seezeichen hat er unverzüglich der zuständigen Bezirksbehörde der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes anzuzeigen.

4. Lotsenbrüderschaften

§ 31

(1) Die für ein Revier bestellten Seelotsen bilden eine Lotsenbrüderschaft. Die Lotsenbrüderschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Lotsenbrüderschaft hat die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Belange des Reviers zu wahren und zu fördern.

§ 32

(1) Der Lotsenbrüderschaft obliegt es insbesondere,

1. die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen;
2. die Ausbildung und Fortbildung der Seelotsen zu fördern;
3. durch eine Börtordnung die Dienstfolge zu regeln;
4. Bestimmungen über den inneren Dienstbetrieb zu treffen;
5. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln;
6. Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung der Seelotsen und ihrer Hinterbliebenen für den Fall des Alters, der Berufsunfähigkeit und des

Todes gewährleisten, und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen;

7. die Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Seelotswesens zu beraten und durch die notwendige Berichterstattung zu unterstützen;
8. die Lotsgelder für Rechnung der Seelotsen einzunehmen;
9. von den eingenommenen Lotsgeldern die nach § 39 notwendigen Beträge, die Leistungen für die Versorgung der Seelotsen und im Falle des § 33 Abs. 2 die Beiträge für die Rücklage einzubehalten sowie den Rest der Lotsgelder nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Seelotsen zu verteilen.

(2) Die Börtordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Verteilungsordnung hat die Anteile des Seelotsen für den Fall einer Erkrankung oder einer vorläufigen Untersagung der Berufsausübung zu regeln. Sie kann dabei von der sonst vorgesehenen Verteilung abweichen.

§ 33

(1) Nach näherer Bestimmung der Lotsordnung kann der Lotsenbrüderschaft mit deren Zustimmung ferner die Vorhaltung oder der Betrieb von Lotseinrichtungen (feste und schwimmende Lotsenstationen, Versetz- und Zubringerfahrzeuge) übertragen werden.

(2) Ist der Lotsenbrüderschaft die Vorhaltung von Lotseinrichtungen übertragen, so kann die Lotsordnung Bestimmungen über die Bildung einer Rücklage treffen, die zur Deckung der damit verbundenen außerordentlichen Aufwendungen und zur Erneuerung der Lotseinrichtungen dient. Beschaffen die Seelotsen in diesem Falle Lotseinrichtungen aus eigenen Mitteln, so können sie sich zum Erwerb der Einrichtungen in einer besonderen juristischen Person zusammenschließen.

§ 34

(1) Der Sitz und die Verfassung der Lotsenbrüderschaft werden im Rahmen der folgenden Vorschriften durch die Satzung bestimmt.

(2) Die Satzung wird von den Mitgliedern durch mündliche oder schriftliche Erklärung beschlossen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist im Verkehrsblatt zu veröffentlichen.

(3) Kommt eine genehmigungsfähige Satzung nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde nach Ablauf einer von ihr gesetzten Frist eine vorläufige Satzung in Kraft setzen.

§ 35

(1) Organe der Lotsenbrüderschaft sind der Ältermann und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Satzung kann vorsehen, daß neben dem Ältermann für bestimmte Aufgabengebiete besondere Beauftragte zu bestellen sind.

§ 36

(1) Der Ältermann vertritt die Lotsenbrüderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Der Ältermann und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

(4) Ist ein Ältermann noch nicht gewählt, so ist in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels von der Aufsichtsbehörde ein Ältermann zu bestellen.

(5) Die Aufsichtsbehörde und die Mitgliederversammlung können im gegenseitigen Einvernehmen den Ältermann aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Bundeslotsenkammer.

§ 37

Die Angelegenheiten der Lotsenbrüderschaft werden, soweit sie nicht vom Ältermann oder einem anderen satzungsmäßig berufenen Vertreter zu besorgen sind, durch Beschluß der Mitglieder geordnet.

§ 38

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluß die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Lotsenbrüderschaft betrifft.

§ 39

Die Verwaltungsausgaben der Lotsenbrüderschaft und die etwaigen Kosten der für die Berufsausübung ihrer Mitglieder erforderlichen Lotseinrichtungen werden von den Mitgliedern anteilsmäßig getragen.

§ 40

Werden bestehende Reviere vereinigt oder aufgehoben, so entscheidet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Bundeslotsenkammer durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates über die Vereinigung oder Auflösung der Lotsenbrüderschaften. Die Rechtsverordnung regelt auch die Einzelheiten der Vereinigung. Im Falle der Auflösung sind die Vorschriften der §§ 48 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Abwicklung entsprechend anzuwenden.

5. Bundeslotsenkammer

§ 41

(1) Die Lotsenbrüderschaften bilden die Bundeslotsenkammer. Die Bundeslotsenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes; ihren Sitz bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Bundesminister für Verkehr führt die Aufsicht über die Bundeslotsenkammer.

§ 42

(1) Die Bundeslotsenkammer hat die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der Bundeslotsenkammer obliegt es insbesondere,

1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Lotsenbrüderschaften angehen, deren Auffassung zu ermitteln;
2. die Gesamtheit der Lotsenbrüderschaften gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
3. an der Gesetzgebung, soweit das Seelotswesen berührt wird, gutachtlich mitzuarbeiten;
4. Gutachten zu erstatten, die eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht in Angelegenheiten des Lotswesens anfordert;
5. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Lotsenbrüderschaften oder Mitgliedern verschiedener Brüderschaften zu vermitteln.

§ 43

Die Verfassung der Bundeslotsenkammer wird im Rahmen der folgenden Vorschriften durch die Satzung bestimmt. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 44

(1) Organe der Bundeslotsenkammer sind der Vorsitzende und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Lotsenbrüderschaften werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Ältermänner vertreten. Jede Brüderschaft hat mindestens eine Stimme; Brüderschaften mit mehr als einhundert Mitgliedern haben zwei Stimmen.

3) Die Satzung kann vorsehen, daß neben dem Vorsitzenden für bestimmte Angelegenheiten besondere Beauftragte zu bestellen sind.

§ 45

(1) Der Vorsitzende der Bundeslotsenkammer und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der Seelotsen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie können von der Mitgliederversammlung vorzeitig nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundesminister für Verkehr. Nur aus wichtigem Grund kann die Bestätigung versagt oder vorzeitig widerrufen werden.

(3) Die Vorschriften des § 36 Abs. 1 und 4 sind auf die Bundeslotsenkammer sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Bundesminister für Verkehr tritt.

§ 46

(1) Die Angelegenheiten der Bundeslotsenkammer werden, soweit sie nicht vom Vorsitzenden oder einem anderen satzungsmäßig berufenen Vertreter zu besorgen sind, durch Beschluß der Mitglieder geordnet.

(2) Der Vorsitzende ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(3) Die Vorschriften des § 38 sind auf die Mitglieder der Bundeslotsenkammer sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Beratungen, die gemeinsame Angelegenheiten aller Reviere oder des gesamten

Lotswesens zum Gegenstand haben, müssen auch die im Dienst des Bundes stehenden Seelotsen stimmberechtigt vertreten sein. Die Zahl der Vertreter wird vom Bundesminister für Verkehr bestimmt. Dabei ist die Zahl der im Dienst des Bundes stehenden Seelotsen und der Reviere, für die sie eingesetzt sind, zu berücksichtigen. Die Vertreter werden von den im Dienst des Bundes stehenden Seelotsen mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 47

Die Mitgliederversammlung stellt den Betrag fest, der zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs erforderlich ist. Die Lotsenbrüderschaften haben im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl die hierfür erforderlichen Beiträge zu leisten.

6. Aufsichtsmaßnahmen

§ 48

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Lotsenbrüderschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Fristsetzung anhalten. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann sie auf Kosten der Lotsenbrüderschaft die Aufgaben selbst durchführen oder die Durchführung Dritten übertragen.

(2) Der Beschluß über die zu treffenden Maßnahmen ist zu begründen und der Lotsenbrüderschaft zuzustellen.

DRITTER ABSCHNITT

Lotswesen außerhalb der Reviere

§ 49

Der Erlaubnis bedarf, wer über See oder auf einer Seeschiffahrtstraße, die nicht zu den Lotsrevieren gehört, die Tätigkeit eines Seelotsen gewerbsmäßig ausüben will.

§ 50

(1) Die Erlaubnis wird von der Aufsichtsbehörde erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 erfüllt und die erforderliche Kenntnis der Fahrtstrecken oder Seegebiete, auf denen er sein Gewerbe ausüben will, in einer vor der Aufsichtsbehörde abzulegenden Prüfung nachweist.

(2) Für einzelne Fahrtgebiete kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats an den Grad des Befähigungszeugnisses geringere Anforderungen stellen.

§ 51

Die Vorschriften der §§ 16 bis 18, 20, 23 Abs. 1 und 24 sind auf die Erlaubnis, die Vorschriften der §§ 26, 27 und 29 auf die Pflichten des Seelotsen anzuwenden. Die Vorschriften der §§ 14 Abs. 1, 19, 28 Abs. 1 und 30 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 52

Vereinbarungen von Seelotsen, durch die das Lotswesen bestimmter Fahrtgebiete geordnet wird, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 53

Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Entgelte für die Leistungen der Seelotsen im Sinne dieses Abschnitts von seiner Genehmigung abhängig machen oder selbst festsetzen.

VIERTER ABSCHNITT

Zuwiderhandlungen

§ 54

(1) Wer als Schiffsführer der auf Grund einer Lotsordnung bestehenden Verpflichtung zur Annahme eines Lotsen nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer auf einem Schiff, dessen Führer zur Annahme eines Seelotsen verpflichtet ist, die beratende Tätigkeit des Seelotsen behindert.

§ 55

Wer unbefugt auf Revieren die Tätigkeit eines Seelotsen ausübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 56

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. das Gewerbe eines Seelotsen im Sinne des dritten Abschnitts der Vorschrift des § 49 zuwider ohne Erlaubnis betreibt;

2. als Seelotse vorsätzlich oder fahrlässig den ihm nach der Börtordnung obliegenden Dienst nicht wahrnimmt oder entgegen der Vorschrift des § 28 vorzeitig beendet;
3. als Seelotse die nach § 30 vorgeschriebenen Mitteilungen oder Anzeigen unterläßt;
4. als Seelotse andere als die nach § 53 genehmigten oder festgesetzten Entgelte fordert;
5. der nach § 58 Nr. 4 erlassenen Lotsensignalordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde. Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde nach § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden vom Bundesminister für Verkehr wahrgenommen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 57

(1) Nach den bisherigen Vorschriften erteilte Genehmigungen zur Ausübung des Lotsenberufes gelten für Fahrtstrecken, die nach diesem Gesetz zu Revieren bestimmt werden, als Bestallungen, im übrigen als Erlaubnisse im Sinne des Dritten Abschnitts fort.

(2) Hat der Seelotse das siebzigste Lebensjahr bereits vollendet, so erlischt die Bestallung mit Ablauf des dritten Monats, der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 58

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Lotsenausweise;
2. die Anforderungen an die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen vertrauensärztlichen Untersuchungen;
3. den Umfang der vorgeschriebenen Ausbildung und Prüfungen, sowie das Verfahren bei Abnahme der Prüfungen;
4. die Signale, mit denen die Schiffsführung einen Seelotsen anfordern kann.

§ 59

(1) In § 6 der Gewerbeordnung werden nach den Worten „öffentlicher Fähren" ein Beistrich und die Worte „das Seelotswesen" eingefügt.

(2) Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 485 Satz 1 enthält folgende Fassung: „Der Reeder ist für den Schaden verantwortlich, den eine Person der Schiffsbesatzung oder ein an Bord tätiger Seelotse einem Dritten in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen schuldhaft zufügen."
2. In § 486 Nr. 3 werden nach dem Wort „Schiffsbesatzung" die Worte „oder eines an Bord tätigen Seelotsen" eingefügt.

§ 60

Bis zum Erlaß von Lots- und Lotstarifordnungen nach § 6 bleiben die Vorschriften über das Lotswesen der einzelnen Reviere in Kraft, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

§ 61

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 62

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.